

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Anlage zum Wortprotokoll der 54. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. Mai 2015, 14:34 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Öffentliche Anhörung

Zur Zusammenstellung der Stellungnahmen

S. 1 bis 8

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Aktiengesetzes
(„Aktienrechtsnovelle 2014“)

Kontakt:

Gabriele Rutenberg

Telefon: +49 30 20225-5363

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: gabriele.rutenberg@dsgv.de

Berlin, 3. Februar 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die geplante Weiterentwicklung des Aktienrechts durch die Aktienrechtsnovelle 2014. Insbesondere unterstützen wir in diesem Zusammenhang die Flexibilisierung der Finanzierung der Aktiengesellschaft zum einen durch die vorgesehene **Eröffnung der Möglichkeit, Vorzugsaktien ohne nachzahlbaren Vorzug ausgeben** zu können. Gerade die Ausgestaltung der Vorzugsaktien ohne nachzahlbaren Vorzug ist zu befürworten, da nicht kumulative Vorzugsaktien die für zusätzliches Kernkapital geltenden bankaufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen. Dies wird den als Aktiengesellschaften verfassten Kreditinstituten den Zugang zu einem breiteren Kapitalgeberkreis eröffnen. Die mit der Einführung nicht kumulativer Vorzugsaktien einhergehende Neufassung des § 140 Abs. 2 AktG, der das Aufleben des Stimmrechts regelt, wird jedoch insbesondere bei Kreditinstituten mit geschlossenem Aktionärskreis die Bildung von Kernkapital durch die Ausgabe von Vorzugsaktien so unattraktiv machen, dass das mit der Gesetzesänderung bezweckte Ziel leerzulaufen droht. Geboten ist daher, auch die Schaffung solcher stimmrechtsloser Vorzugsaktien zu ermöglichen, deren Stimmrecht unter keinen Umständen auflebt. Zum anderen unterstützen wir die vorgesehene Möglichkeit, bei einer **Wandelanleihe auch ein Umtauschrecht zugunsten der Gesellschaft vereinbaren** (umgekehrte Wandelschuldverschreibung) und zu diesem Zweck bedingtes Kapital schaffen zu können. Die hiermit insbesondere mit Blick auf Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft intendierte Flexibilisierung der Finanzierung tritt in dem gewünschten Umfang jedoch nur ein, wenn für dieses spezielle, angesichts der Komplexität in seiner Ausgestaltung vornehmlich nur für institutionelle Investoren in Betracht kommende Kapitalinstrument auch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus unterstützen wir die **Einführung eines Nachweisstichtages für Namensaktien** („Record Date“). Dies entspricht einem langjährigen Petikum der Deutschen Kreditwirtschaft (DK). Wir gehen davon aus, dass von einer solchen gesetzlichen Stichtagsregelung die Gesellschaften selbst, ihre Aktionäre, allen voran die ausländischen Investoren und nicht zuletzt auch die Kreditinstitute in ihrer Funktion als Verwahrbanken profitieren werden.

Positiv zu bewerten ist ferner die vorgeschlagene Änderung des § 58 AktG, womit **ein Stichtag (Record Date) für Dividendenzahlungen** eingeführt wird. Auf diesem Weg erhalten Emittenten und Banken Rechtssicherheit bei der Umsetzung der für den deutschen Markt verpflichtenden Vorgaben des Eurosystems zur Teilnahme an der Wertpapierabwicklungsplattform TARGET2-Securities. Allerdings fehlt eine flankierende Regelung im Steuerrecht. Wir halten eine Änderung von § 44 Abs. 3 Satz 2 EStG für notwendig, da er den Zeitpunkt des Zufließens der Dividende und damit auch die Fälligkeit des Steuerabzugs abweichend von der nunmehr vorgesehenen Regelung bestimmt.

Die in den Regierungsentwurf aufgenommene relative Befristung der Nichtigkeitsklage (§ 249 Absatz 2 Satz 3 AktG-ReGE) wird von uns ebenfalls begrüßt. Diese bereits im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 2012 vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht zur Eindämmung missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen geeignet.

Unsere Anmerkungen zu diesen und einigen weiteren Aspekten des Gesetzesentwurfes wollen wir im Folgenden näher erläutern:

I. Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 AktG-RegE)

Die im Zusammenhang mit der nunmehr vorgeschlagenen Beibehaltung des herkömmlichen Wahlrechts zwischen Inhaberaktien und Namensaktien auch für nichtbörsennotierte Gesellschaften vorgesehene Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank und damit in Deutschland zwingend bei der Clearstream Banking AG ist im Fall von Investmentaktiengesellschaften auch unter Geldwäsche Gesichtspunkten nicht geboten. Gemäß § 68 Abs. 1 KAGB hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und gem. § 80 Abs. 1 KAGB hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen eine Verwahrstelle im Sinne des KAGB beauftragt wird. Die Verwahrstelle nimmt die in den §§ 68 ff. KAGB (OGAW) bzw. §§ 80 ff. KAGB (AIF) genannten Funktionen wahr. Bereits heute werden bei diesen Verwahrstellen, bei denen es sich regelmäßig um zugelassene und beaufsichtigte Kreditinstitute und zumindest um Kategorien von Einrichtungen handelt, die ebenfalls einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen, Sammelurkunden hinterlegt, in denen die Anlageaktien der Investmentaktiengesellschaften verbrieft sind. Die Hinterlegung bei einer Verwahrstelle ist mithin der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank auch unter Berücksichtigung von Geldwäsche Gesichtspunkten gleichwertig. Zusätzlich weisen die Verwahrstellen eine höhere Sachnähe zu Investmentaktiengesellschaften auf, als dies bei der Wertpapiersammelbank der Fall wäre.

Im Fall von Investmentvermögen, die in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft geführt werden, sollte die Hinterlegung der Sammelurkunde daher bei der für das Investmentvermögen zwingend zu bestellenden Verwahrstelle möglich sein. Als Regelungsstandort bietet sich entweder § 10 Absatz 1 Nr. 2 AktG oder § 108 Abs. 2 KAGB (Investmentaktiengesellschaft veränderlichem Kapital) bzw. § 140 Abs. 2 KAGB (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital) an.

II. Einführung eines Stichtages für Dividenden (§ 58 AktG, Abs. 4 neuer Satz 2)

Mit dem Änderungsvorschlag für die Einführung eines Stichtages für Dividenden schafft der Gesetzgeber für den deutschen Markt die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme an der europäischen Abwicklungsplattform TARGET2-Securities (T2S) des Eurosystems. Damit werden bisher freiwillige Marktstandards verpflichtend. Deutschland ist eines der letzten Länder, in denen ein solcher Stichtag für Dividenden eingeführt wird. Die Einführung einheitlicher europäischer Standards bringen durch die grenzüberschreitend einheitlichen Prozesse Vorteile sowohl für den Anleger, die Emittenten und nicht zuletzt die mit der Abwicklung betrauten Banken. Dies rechtfertigt die zwei Geschäftstage später fließende Dividendenzahlung.

Parallel wäre auch eine Änderung des § 44 Abs. 3 Satz 2 EStG notwendig, da dieser den Zeitpunkt des Zufließens der Dividende und damit auch die Fälligkeit des Steuerabzugs abweichend von der nunmehr vorgesehenen Regelung auf den Tag nach der Beschlussfassung bestimmt. Eine entsprechende Regelung sollte in der Aktienrechtsnovelle 2014 getroffen werden.

III. Einführung eines Nachweisstichtages (§ 123 Abs. 4 und 5 AktG-RegE)

Wir begrüßen die Einführung eines Nachweisstichtages für Namensaktien („Record Date“). Dies entspricht einem langjährigen Petition der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), die davon überzeugt ist, dass eine solche gesetzliche Stichtagsregelung die Organisation der Hauptversammlung (HV) vereinfachen wird. Davon profitieren die Gesellschaften selbst, ihre Aktionäre, allen voran die ausländischen Investoren und nicht zuletzt auch die Kreditinstitute in ihrer Funktion als Verwahrbanken.

Die einheitliche Regelung des Nachweisstichtages für Namens- und Inhaberaktien führt dazu, dass der Termin zu Beginn des 21. Tages vor der HV liegt. Ein früherer Termin wäre in der Praxis der Verwahrbanken für Inhaberaktien derzeit nicht darstellbar. Die Kommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft, die über die Verwahrkette in beide Richtungen erfolgt, erfordert noch immer diese Zeitspanne. Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass Informationen zu spät fließen und den Aktionären auf diese Weise die Möglichkeit genommen wird, ihre Stimme auf der HV abzugeben. Es bleibt daher abzuwarten, ob bei mittel- bis langfristiger Beobachtung der Marktpraxis eine Verkürzung dieser Frist möglich wird.

Aus organisatorischen Gründen würden wir auch in Bezug auf den Record Date für die Namensaktie ein einheitliches Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 entsprechend der Regelung zum Record Date für Dividendenzahlungen begrüßen.

IV. Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch (§§ 139, 140 AktG-RegE)

1. Hintergrund

Die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen dem geltenden Aktienrecht, das zwingend einen Anspruch auf Nachzahlung eines nicht ausgeschütteten Vorzugs vorsieht (§ 139 Abs. 1 AktG) und dem Aufsichtsrecht, welches jene Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Anspruch bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, vom Kernkapital ausnimmt (§ 10 Abs. 2a S. 1 KWG), führt dazu, dass durch Vorzugsaktien gegenwärtig kein Kernkapital gebildet werden kann. Aufgrund der Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen durch Basel III bzw. CRR besteht jedoch für die Kreditinstitute ein erhöhter Kernkapitalbedarf.

Diesem erhöhten Bedarf kann mit der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeit, zukünftig auch Vorzugsaktien ohne nachzahlbaren Vorzug ausgeben zu können (§ 139 Abs. 1 S. 1 AktG-RegE) grundsätzlich begegnet werden, weshalb wir dieses Anliegen ausdrücklich unterstützen.

2. Aufleben des Stimmrechts bei Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch nicht geboten

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, dem Vorzugsaktionär ein Stimmrecht **zwingend** auch für den Fall zu gewähren, dass der nicht nachzahlende Vorzug in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt wird (§ 140 Abs. 2 S. 2 AktG-RegE) setzt die Institute dem Risiko aus, dass die Vorzugsaktionäre Einfluss auf das Unternehmen erlangen können, wenn kein Bilanzgewinn erwirtschaftet wird und auch keine freien Rücklagen zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages bestehen. Die europäische Eigenmittel-Verordnung (CRR) verlangt in diesem Falle von Kreditinstituten zwingend die Nichtzahlung von Dividenden und Vorzügen, anderenfalls wird die Anrechnung der Aktien als Kernkapital verwehrt.

Für Publikums-Aktiengesellschaften besteht regelmäßig kein Bedürfnis Vorzugsaktien zur Kapitalbeschaffung auszugeben. Das Instrument der Vorzugsaktie ist daher vor allem für Aktiengesellschaften mit geschlossenem Anteilseignerkreis – unter anderem zur Mitarbeiterbeteiligung – von Interesse. Bei diesen Instituten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese verständlicherweise kein Interesse an einer Einflussnahme durch Dritte haben, sie jedoch durch die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel III ggf. auf eine Kapitalaufnahme

am Kapitalmarkt zur Bildung von Kernkapital und damit auf die nicht kumulative Vorzugsaktie angewiesen sind. Schließlich gelten stille Einlagen und Genussscheine in der bisherigen Form nicht mehr als Kernkapital.

Das Instrument der Vorzugsaktie ohne Nachzahlungsanspruch ist daher in der bisher vorgesehenen Form für die vorgenannten Gesellschaften in der Praxis nur eingeschränkt nutzbar und wird das gesetzgeberische Ziel, die Eigenkapitalausstattung deutlich zu erleichtern, nicht erreichen. Dies ist bedauerlich, da das Aufleben eines Stimmrechts bei Nichtzahlung des Vorzugsbetrages weder finanzpolitisch nötig, noch rechtlich geboten ist und der permanente Stimmrechtsausschluss bei Vorzugsaktien auch in anderen europäischen Rechtsordnungen üblich ist:

- Die vorgeschlagene Regelung des § 140 Abs. 2 S. 1 AktG-RegE ist rechtlich nicht geboten. Weder die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III) noch die CRR erfordern es, dem Vorzugsaktionär ein Stimmrecht für den Fall zuzugestehen, dass ihm der Vorzug nicht gewährt wird.
- Schließlich zeigt auch ein Blick auf die internationale Ebene, dass andere europäische Rechtsordnungen wie die von Frankreich, Großbritannien, Polen, Finnland, Irland und Griechenland, dauerhaft stimmrechtslose Vorzugsaktien kennen [vgl. hierzu A. Binder/ M. Vetter, Der Partizipationsschein - eine Auslegeordnung, in: Innovatives Recht. Festschrift für Ivo Schwander (2011), S. 275 (286 f.); Report on the Proportionality Principle in the European Union, Proportionality between Ownership and Control in EU Listed Companies, External Study commissioned by the European Commission, 2007, S. 15, 19 sowie näher zur französischen und englischen Rechtsordnung; N. Winkler, Das Stimmrecht der Aktionäre in der Europäischen Union, S. 47 ff., 65 f., 77 f.]. In Frankreich, Italien, Japan, Finnland, Großbritannien, Irland, den USA und Australien sind sogar stimmrechtslose Aktien ohne jegliche Vorzugsrechte zugelassen. Hierzu kann man auch den Partizipationsschein des schweizerischen Rechts zählen, da dieser in materieller Hinsicht weitgehend der stimmrechtslosen Aktie ohne Vorzugsrechte entspricht (vgl. A. Binder/ M. Vetter, Der Partizipationsschein, S. 286 f.). Somit hätten deutsche Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft bei der Kapitalbeschaffung einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, da den Gesellschaften im bisherigen Entwurf zur Neufassung der §§139,140 kein vollständiger Ausschluss des Stimmrechtes gestattet wird.

Aus diesen Gründen bitten wir darum, auch die Schaffung solcher stimmrechtsloser Vorzugsaktien zu ermöglichen, deren Stimmrecht unter keinen Umständen auflebt. Wir schlagen dementsprechend vor, § 140 Abs. 2 Satz 2 AktG im Unterschied zum Regierungsentwurf wie folgt zu ergänzen:

„... es sei denn die Satzung bestimmt, dass die Aktionäre auch bei einem nicht nachzahlenden Vorzug kein Stimmrecht haben.“

V. Umgekehrte Wandelschuldverschreibungen (§§ 192, 194, 221 AktG-RegE)

1. Hintergrund

Sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene wird derzeit unter den Stichworten „Contingent Capital“ oder spezifischer „Contingent Convertible Bonds (CoCos)“ über die Schaffung einer neuen Instrumentenklasse für Kreditinstitute diskutiert, die geeignet ist, so genanntes Verlust absorbierendes Kapital bereit zu stellen. Durch Bereitstellung von Fremdkapitalinstrumenten, die sich bei Verschlechterung der Situation eines Instituts „automatisch“ in Aktienkapital wandeln, ist zum einen eine Diversifizierung der Kapitalgeberbasis und zum anderen wie von der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) gefordert eine Beteiligung von Fremdkapitalgebern an einer Sanierung/Reorganisation eines Kreditinstituts möglich. So können neben den Anteilseignern/Eigentümern eines Instituts auch Fremdkapitalgeber einen Sanierungs-/Restrukturierungsbeitrag leisten, welcher bereits bei Ausgabe des Instruments für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Instituts vorgezeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene ausdrückliche **Statuierung der Möglichkeit der Ausgabe umgekehrter Wandelschuldverschreibungen positiv**. Auch wenn bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit besteht, Pflichtwandelanleihen und Anleihen, bei denen der Gesellschaft das Tilgungswahlrecht zusteht, auszugeben¹, erscheint die vorgeschlagene Regelung sachgerecht. Zum einen wird die Rechtslage dadurch noch klarer und zum anderen die Möglichkeit der Schaffung eines bedingten Kapitals für umgekehrte Wandelschuldverschreibungen eröffnet.

2. Bezugsrecht der Aktionäre bei Wandelschuldverschreibungen nach § 192 Abs. 3 AktG-RegE ausschließen, zumindest Bezugsrechtsausschluss erleichtern

Sachgerecht ist der Ansatz, dass bei Gesellschaften, die Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute sind, die Höchstgrenze von 50 % des Nennbetrags des Grundkapitals auch dann nicht gelten soll, wenn die bedingte Kapitalerhöhung zur Erfüllung bankaufsichtlicher Zwecke oder zur Ermöglichung zum Zwecke der Restrukturierung oder Abwicklung erlassener Anordnungen beschlossen wird (§ 192 Abs. 3 Satz 4 AktG-RegE). Das neue Kapitalinstrument kommt angesichts der Komplexität der Ausgestaltung jedoch kaum für den „klassischen“ Aktionär, sondern vornehmlich für institutionelle Investoren in Betracht. Es wird von den Instituten in der Praxis jedoch wohl nur dann in dem gewünschten Umfang genutzt werden, wenn in diesen Fällen auch das Bezugsrecht der Aktionäre (§§ 221 Abs. 4, 186 AktG) ausgeschlossen und damit die Prospektnotwendigkeit entfällt. Die Lockerung des Vermögensschutzes der Aktionäre in diesen Fällen erscheint angesichts der mit diesem Instrument verfolgten Ziele (insbesondere Sicherstellung der Finanzmarktstabilität) gerechtfertigt. § 221 Abs. 4 AktG sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die Aktionäre bei Wandelschuldverschreibungen nach § 192 Abs. 3 Satz 4 AktG-RegE kein Bezugsrecht haben.

Wir regen daher an, § 221 Abs. 4 AktG etwa wie folgt zu ändern (Ergänzung unterstrichen):

„(4) Auf Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. Die §§ 186 und 193 Abs. 2 Nr. 4 gelten sinngemäß. Satz 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 192 Abs. 3 Satz 4 AktG.“

Sollte dieser Ansatz als zu weitgehend erachtet werden, sollte zumindest in Anlehnung an das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (§ 7 Abs. 3 Satz 4 FMStBG) der Ausschluss des Bezugsrechts auf diese besonderen Instrumente dadurch erleichtert werden, dass er in jedem Fall als zulässig und angemessen angesehen wird (Fiktion der materiellen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses). Der EU-Kapitalrichtlinie

¹ Vgl. Krieger, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrecht, Band 4, AG, 3. Aufl. (2007), § 63 Rn. 25 m.w.N

lassen sich keine Vorgaben zur Frage der materiellen Beschlusskontrolle beim Bezugsrechtsausschluss entnehmen. Der neue Satz in § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG könnte dann wie folgt lauten (Ergänzung unterstrichen:

„(4) Auf Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. Die §§ 186 und 193 Abs. 2 Nr. 4 gelten sinngemäß. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist in den Fällen des § 192 Absatz 3 Satz 4 AktG in jedem Fall zulässig und angemessen.“

VI. Relative Befristung der Nichtigkeitsklage (§ 249 Absatz 2 Satz 3 AktG-RegE)

Die in den Regierungsentwurf aufgenommene relative Befristung der Nichtigkeitsklage (§ 249 Absatz 2 Satz 3 AktG-RegE) wird von uns begrüßt. Diese bereits im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 2012 vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht zur Eindämmung missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen geeignet.

VII. Verhältnis zwischen einem Unternehmensvertrag nach Aktienrecht und einer Vereinbarung über die gruppeninterne finanzielle Unterstützung nach SAG klarstellen

Es sollte klargestellt werden, wie das (Rang-)Verhältnis zwischen einem Unternehmensvertrag nach Aktienrecht und einer Vereinbarung über die gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist. Eine nach SAG wirksame Vereinbarung über die gruppeninterne finanzielle Unterstützung sollte nicht noch zusätzlich die Wirksamkeitsanforderungen für Unternehmensverträge erfüllen müssen. Verhindert werden muss auch, dass die Regeln zu Vereinbarungen über die gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß SAG wegen aktienrechtlicher Vorgaben, z.B. zu den Vorstandspflichten, insbesondere zur Nachteilsausgleichspflicht nach §§ 311 ff. AktG oder wegen des Verbots der Einlagenrückgewähr praktisch leer laufen. Diese Klarstellungen würden auch der in § 192 Abs. 3 S.4 und 5 AktG-RegE enthaltenen Systematik entsprechen, wonach gleichfalls bestimmte aktienrechtliche Vorgaben aufgrund regulatorischen Sonderrechts abbedungen werden.

Die gebotenen Klarstellungen sollten im AktG (§ 292) durch Aufnahme des folgenden neuen Absatzes 4 vorgenommen werden: „Vereinbarungen über die gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß §§ 22 ff SAG sind keine Unternehmensverträge. Solchen Vereinbarungen entgegenstehende aktienrechtliche Vorschriften finden hierauf keine Anwendung.“

VIII. Einführung einer Kostenersatzregelung für die depotführenden Kreditinstitute insbesondere bei komplexen Kapitalmaßnahmen der Emittenten, die unter Einschaltung der depotführenden Kreditinstitute durchgeführt werden

Gemäß Artikel 3d des Kommissionsvorschlags für eine revidierte Aktionärsrechterichtlinie sollen die Mitgliedstaaten den Intermediären erlauben, für die in Kapitel I A IDENTIFICATION OF SHAREHOLDERS, TRANSMISSION OF INFORMATION AND FACILITATION OF EXERCISE OF SHAREHOLDER RIGHTS benannten Dienstleistungen im Auftrag der Emittenten Entgelte erheben zu dürfen von den Aktionären, den Gesellschaften und anderen Intermediären.

Im Zuge der Aktienrechtsnovelle 2014 sollte daher eine Interimslösung gefunden werden, die den von Emittenten beauftragten depotführenden Kreditinstituten einen an der Rechtsverordnung gemäß § 128 Absatz 3 AktG orientierten Aufwandsersatzanspruch durch die Emittenten einräumt. Dieser sollte insbesondere für komplexe Kapitalmaßnahmen wie etwa die in jüngerer Zeit zunehmend durchgeführte Wahldividende gelten. Die Abwicklung der Wahldividende erfordert in bestimmten Ausgestaltungsvarianten eine mehrfache Rückkopplung mit dem Aktionär/Depotkunden (Versand von Unterlagen in beide Richtungen, Bearbeitung von Nachfragen etc.). Dies führt zu einem hohen, teilweisen manuellen Aufwand bei den Kreditinstituten, die die

entsprechenden Kosten derzeit vielfach alleine tragen. Der besondere Vorteil dieser Kostenersatzverordnung bestünde in dem für Emittenten und Intermediäre marktweit einheitlich standardisierten Kostenersatz, der Verhandlungen entbehrlich machen sollte.

IX. § 106 AktG als Leitnorm für § 19 MitbestG

Seit einigen Jahren sind Änderungen im Aufsichtsrat gemäß § 106 AktG nicht mehr von der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Vielmehr hat die Gesellschaft Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder beim Registergericht einzureichen. Bei mitbestimmten Gesellschaften besteht jedoch immer noch eine - ursprünglich parallel laufende, jetzt aber zusätzliche - Pflicht zu einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger. Hier ist zu erwägen, diese Pflicht zumindest für die Gesellschaften entfallen zu lassen, für die gemäß § 106 AktG eine registergerichtliche Bekanntmachung verpflichtend ist.

Wir regen daher an, § 19 MitbestG wie folgt zu ändern (Ergänzung unterstrichen):

„§ 19 Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ hat die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich nach ihrer Bestellung in den Betrieben des Unternehmens bekanntzumachen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht entfällt im Anwendungsbereich von § 106 AktG. Nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens auch die Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens teil, so ist daneben das zur gesetzlichen Vertretung des anderen Unternehmens befugte Organ zur Bekanntmachung in seinen Betrieben verpflichtet.“